

# Wolfram Eberbach

## *Eine Rechtsform für Wissenschaftskooperationen*

### *–Ausgangspunkte und Grundlagen –*

#### ÜBERSICHT

##### I. Einleitung

##### II. Befund

###### 1. Finanzausstattung für Wissenschaft und Forschung

###### 2. Wissenschaftskooperationen

###### a) Kurzfristige und mittelfristige Kooperationen

###### b) Langfristige und unbefristete Kooperationen

###### c) Gesundheitsforschungszentren – Finanzierung und Rechtsform

###### d) Fazit zu 2.

###### 3. Rechtsformen im Angebot

###### a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts

###### b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

###### c) Eingetragener Verein

###### d) Stiftung, Partnerschaftsgesellschaft mbH, öffentl.-rechtl. Zweckverband

###### 4. Hilfsmittel zur Rechtsformfindung

###### a) Leitfaden

###### b) Merkblatt

###### c) Mustervereinbarung

###### 5. Recht der EU

###### 6. Fazit zu 3. bis 5.

##### III. Vorüberlegungen zu einer eigenen Rechtsform

###### 1. Das Bömmel-Prinzip

###### 2. Das Dyson-Prinzip

##### IV. Back to the roots – Die vier Grundfragen der Wissenschaftskooperation

###### 1. Wer

###### 2. Was

###### 3. Wie

###### 4. Wozu

##### V. Zur Rechtsform

###### 1. Kongruenz von Forschung und Recht

###### 2. Detailansicht – Der Regelungs-Baukasten

###### a) Übersetzung von Forschungsschritten in Regelungskreise

###### b) Regelungsbausteine im Angebot

##### VI. Fazit und Ausblick

#### I. Einleitung

Allenthalben Interesse und Zustimmung begegnet die Idee, eine eigene Rechtsform für Wissenschaftskooperationen zu entwickeln: „Ich arbeite viel mit wissenschaftlichen Konsortien, Netzwerken und Clustern, und immer taucht die Frage nach einer geeigneten Rechtsform für die Zusammenschlüsse auf... Insofern ist Ihre Arbeit an einer neuen und besser geeigneten Rechtsform auch für meinen Alltag sehr wichtig und hilfreich“<sup>1</sup> – so lautet ein typischer Zuspruch. Für die Forschung gilt sicherlich der Satz „Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein“.<sup>2</sup> Dies gilt jedoch nicht nur für die Forschung. Es gilt vielmehr genauso für den rechtlichen Rahmen, in welchem diese Forschung stattfindet.

In der Praxis wird der heute zur Verfügung stehende rechtliche Rahmen immer häufiger als nicht passend empfunden: Er behindert Wissenschaft und Forschung, heißt es, anstatt sie zu fördern. Dieser Befund war Ausgangspunkt eines Symposiums des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) in Heidelberg am 12./13. November 2015 unter dem Titel: „Kooperationen in der Wissenschaft als Rechtsproblem“. Governance, Kartell-, Beihilfe-, Steuer- und Vergaberecht waren Themen der Vorträge ebenso wie etwa Arbeitnehmerüberlassung, Arbeitnehmererfindungen und Datenschutz. Allein dies zeigt schon die hohe Komplexität der Materie.

Die allgemeine Meinung der Teilnehmer dieses Symposiums war: Der jetzige Rechtszustand genügt nicht für die immer häufigeren Wissenschaftskooperationen – es muss Abhilfe geschaffen werden. Eine daraufhin in Heidelberg gebildeten *Arbeitsgruppe „Rechtsformalternative de lege ferenda“*<sup>3</sup> hat sich zum Ziel gesetzt, eine neue Rechtsform für Wissenschaftskooperationen zu schaffen – ganz im Sinne des auch für das Recht geltenden zitierten Satzes, dass aufhört gut zu sein, wer sich nicht ständig bemüht, besser zu werden. Förderung statt Behinderung der Wissenschaft ist damit das oberste Ziel.

1 Zitat aus dem Schreiben einer Mitarbeiterin eines Leibniz-Instituts.

2 Der Satz wird Marie von Ebner-Eschenbach (1830-1916) zugeschrieben – seltsamerweise jedoch auch Oliver Cromwell (1599-

1658). Zumindest ergibt sich hieraus seine bleibende Gültigkeit.

3 Ihr gehören an, neben den beiden „Altvorderen“ Prof. Hommelhoff und dem Verfasser: S. Geibel, J. Lappe, P. Dolzer, H. Beuche, M. Grzeganeck, J. Hoppenau, A. Kalous, S. Deimel.

## II. Befund

Wie in jedem Bereich geht der „Therapie“, der Verbesserung, die Erhebung des Befundes voraus. Bei der rechtlichen Regulierung von Wissenschaft sind dafür zwei Bereiche zu prüfen, getreu dem Satz:

„Eine Beziehung braucht für ihr gutes Gelingen zwei Dinge: genug Geld und gute Regelungen.“

Dies gilt auch für jede Art Kooperation in der Wissenschaft.

### 1. Finanzausstattung für Wissenschaft und Forschung

Nach mehr Finanzmitteln zu rufen gehört zum Tagesgeschäft jeder Institution – denn auch hier gilt der Satz von der ständigen Verbesserung. Tatsächlich scheint die finanzielle Ausstattung der Wissenschaft in Deutschland jedoch auskömmlich. Insgesamt handelt es sich um einen Milliardenmarkt. Folgende Hinweise mögen dies anschaulich machen:

- 1,9 Mrd. Euro Exzellenzinitiative I, 2005-2011<sup>4</sup>
- 2,7 Mrd. Euro Exzellenzinitiative II, 2012-2017<sup>5</sup>
- 5,43 Mrd. Euro Projektförderung für Forschung und Innovation<sup>6</sup>
- 533 Mio. Euro jährlich von Bund und Ländern für das Exzellenzprogramm für Exzellenzuniversitäten und Exzellenzcluster<sup>7</sup>
- 600 Mio. Euro für 15 Spitzencluster (je bis 40 Mio. Euro)<sup>8</sup>
- 50 Mio. Euro pro Antrag (Geisteswissenschaften 20 Mio.) für die Teilnahme am Wettbewerb „Nationale Roadmap für Forschungsinfrastrukturen“, Ausschreibung August 2015<sup>9</sup>
- 10 Mio. Euro für fünf Verbundprojekte in Mecklenburg-Vorpommern, für die Exzellenzforschung in einem „Masterplan Gesundheitswirtschaft“<sup>10</sup>
- Gründung von insgesamt sechs Gesundheitsforschungszentren.<sup>11</sup>

4 Pressemitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF): „Die Exzellenzinitiative stärkt die universitäre Spitzenforschung“ (aufgerufen am 03.12.2017).

5 Pressemitteilung des BMBF v. 11.9.2014: „15,3 Milliarden für Bildung und Forschung“; vgl. auch BMBF- Pressemitteilung „Die Exzellenzinitiative stärkt die universitäre Spitzenforschung“, wie Fn. 4.

6 BMBF- Pressemitteilung v. 11.9.2011.

7 BMBF- Pressemitteilung v. 22.4.2016: „Neues Exzellenzprogramm stärkt universitäre Spitzenforschung“.

8 BMBF- Pressemitteilung – ohne Datum: „Der Spitzencluster-Wettbewerb“.

9 BMBF- Pressemitteilung v. 31.8.2015: „Neue Infrastruktur für die Spitzenforschung“.

10 Meldung aerzteblatt.de v. 7.7.2017: „Gesundheitswirtschaft: Zehn Millionen Euro für die Forschung in Mecklenburg-Vorpommern“.

11 BMBF- Pressemitteilung: „Deutsche Zentren für Gesundheitsfor-

Dazu kommen Mittel der EU, etwa:

- 77 Mrd. Euro von 2014-2020 für das EU-Programm „Horizon 2020“<sup>12</sup>
- 1,86 Mrd. Euro bewilligt der Europäische Forschungsrat (ERC) aus dem Etat von „Horizon 2020“ für das Jahr 2018.<sup>13</sup>

Die Länder sind an diesen Programmen in der Regel mit einer gewissen Ko-Finanzierung beteiligt. Jenseits dessen stellen sie für Wissenschaft und Forschung auch eigene nicht unbeträchtliche Mittel zur Verfügung.

### 2. Wissenschaftskooperationen

Die genannten Mittel werden heute in aller Regel – schon gemäß den Ausschreibungen – vergeben unter der Bedingung, dass die sich bewerbenden Hochschulen, Forschungsinstitute, Universitätsklinika etc. in Kooperationen zusammenfinden. So betont etwa die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) in ihrer Veröffentlichung zu den Sonderforschungsbereichen – dies sind grundsätzlich Forschungseinrichtungen der Hochschulen: „Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind ausdrücklich erwünscht.“<sup>14</sup> Die Arbeitsgruppe „Wertschöpfungskette“ des Forums Gesundheitsforschung zum Beispiel fordert in ihrer Stellungnahme „Strategie zur Überwindung von Hürden der Wertschöpfungskette in der Gesundheitsforschung“ ein Translationsprogramm aufzulegen „in dem akademische und industrielle Partner früher und systematischer zusammenarbeiten.“<sup>15</sup> Die Arbeitsgruppe „Infrastrukturen in den Lebenswissenschaften“, ebenfalls angesiedelt beim Forum Gesundheitsforschung, schlägt vor, für die „Next-Generation-Sequencing-Technologien“ in Deutschland ein Infrastrukturnetzwerk in Form eines gemeinnützigen Vereins zu etablieren – dessen einzelne Zentren könnten dann auch mit Partnern u.a. aus der Industrie Kooperationen schließen.<sup>16</sup>

schung“ (aufgerufen am 03.12.2017); vgl. auch Ärzte Zeitung v. 9.6.2011: „Schavan stellt Gesundheitsforschungszentren vor“.

12 Siehe aerzteblatt.de v. 28.1.2014: „Europa startet neue Forschungsförderung“.

13 Aerzteblatt.de v. 11.8.2017: „Europäischer Forschungsrat verteilt 1,86 Milliarden Euro“.

14 Vgl. DFG – Sonderforschungsbereiche, S. 1 – <http://www.dfg.forderung/programme/koordinierte.programme/sfb/> (aufgerufen am 15.12.2017).

15 Vgl. S. 3 und 4 des genannten Papiers. Es wurde dem BMBF am 09.05.2017 übergeben. Der zugleich vorgeschlagene Translationsfonds solle jährlich über ein Budget von 60 Mio. Euro verfügen. Fundstelle: <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/6587.php>.

16 Siehe S. 2 der Empfehlung. Das Papier wurde dem BMBF am 16.11.2016 übergeben. Fundstelle: <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/6613.php>.

Die Zeiten des eigenbrödlerisch-genialen Forschers, der allein „im stillen Kämmerlein“, mag dies auch in einem Patentamt liegen<sup>17</sup> – oder in einem hochtechnischen Labor – die Welträtsel erforscht, gehören nach Überzeugung der *scientific community* der Vergangenheit an. Heute ist die Strategie: Bündelung von Fähigkeiten und Kenntnissen, Kombination verschiedener Spezialisierungen zu einer neuen, stärkeren Einheit, Erzielung von wissenschaftlichem Mehrwert durch den Austausch in der Kooperation – von Modeworten wie „Disruption“<sup>18</sup> und „Agilität“<sup>19</sup> ganz zu schweigen. Sie sind die Motivation von Regierungen und anderen Förderern, in nicht unerheblichem Umfang in Wissenschaft und Forschung zu investieren.

Jedoch auch ohne diesen ministeriellen oder administrativen „Schubs“ in Richtung Zusammenarbeit, findet heute Forschung regelmäßig statt auf der Grundlage von zwischen zwei oder mehr Partnern vereinbarten Kooperationen.<sup>20</sup>

#### a) Kurzfristige und mittelfristige Kooperationen

Eine Definition von „kurzfristig“ ist bezüglich Wissenschaftskooperationen schwierig. Denn es ist die Frage, was das „Maß der Dinge“ ist. Abstrakt gibt es sicher kurz-, mittel- und langfristige Projekte. Man muss sich jedoch von der Vorstellung lösen, dass „kurzfristig“ etwa den Zeitraum von ein paar Wochen meint. Vielmehr ist in Wissenschaft und Forschung ein anderes Grundmaß anzulegen. Forschungsergebnisse zu erzielen ist in der Regel ein längerer Prozess, mitunter auch von nicht vorhersagbarer Dauer.

Diese Einschränkung vorausgeschickt, ist die *Anzahl* kurzfristiger Wissenschaftskooperationen nicht benennbar. Sie finden zum Beispiel vor Ort statt, zwischen einer Hochschule und einem außeruniversitären Forschungsinstitut, oder zwischen zwei oder mehreren Instituten, die sich für ein begrenztes Projekt zusammenfinden. Auch die Kooperation einer Universitätsklinik mit ei-

nem Unternehmen der forschenden Arzneimittelhersteller kann man eventuell im Einzelfall hierzu zählen, weil zumindest die einzelne Arzneimittelprüfung zeitlich limitiert ist. Dagegen fallen Rahmenverträge über wiederholte Arzneimittelprüfungen zumindest nicht unter die Rubrik „kurzfristig“.

Schon in diesem Bereich kurzfristiger oder auch mittelfristiger Kooperationen können sich sehr unterschiedliche rechtliche Fragestellungen ergeben – von der jeweils angemessenen und zweckmäßigen Governance bis zum Auftritt gegenüber Dritten und Haftungsfragen.

aa) So gibt es etwa Verträge, bei denen es nicht um einen gemeinsamen Auftritt gegenüber Dritten geht – hier wird also keine gesellschaftsähnliche neue, gemeinsame Struktur von zwei oder mehreren Trägern geschaffen. Vielmehr handelt es sich um gegenseitige Vereinbarungen etwa über eine Auftragsforschung, ein F&E-Projekt. Hier steht der *gegenseitige Leistungsaustausch* im Vordergrund – in der Regel eine Forschungsarbeit, bei der der Auftraggeber die Forschung finanziert oder das Endprodukt gegen Bezahlung abnimmt.

Regelungsbedürftig können jedoch auch schon bei kürzeren Kooperationen etwa sein:

- Definition, was ein „Arbeitsergebnis“ ist;
- Zuordnung von schutzfähigen und nichtschutzfähigen sowie von urheberrechtlich geschützten und nicht geschützten Arbeitsergebnissen, inklusive Nutzungsrechten der jeweiligen Gegenseite;
- Option des Auftraggebers, jene Rechte exklusiv zu übernehmen (Lizensierung), die nicht auf die Forschungsarbeit von Mitarbeitern seines Auftragnehmers zurückgehen... u.ä.

Weiterhin können erforderlich sein Abreden über die gegenseitige Mitwirkung, über Vertraulichkeit sowie über Haftungsfragen.

17 In seiner Zeit am Eidgenössischen Patentamt in Bern entstand *Albert Einsteins* spezielle Relativitätstheorie. Siehe z.B. *Jürgen Neffe*: Einstein – eine Biographie, 6. Aufl., 2005, S. 141 ff.

18 Disruption meint eine Innovation, die z.B. eine bestehende Technologie, ein bestehendes Produkt oder eine bestehende Dienstleistung vollständig verdrängt - siehe nur Horx, *Der Mythos Disruption*, <http://www.zukunftsinstitut.de/artikel/innovation-und-neugier/mythos-disruption/> (aufgerufen am 29.12.2017).

19 Agilität wird z.T. als „höchste Form der Anpassungsfähigkeit“ bezeichnet. Agilität als Management-Methode wurde zwar zunächst in der Wirtschaft propagiert, ist jedoch auch in der Wissenschaft anwendbar. Sie bedeutet die Fähigkeit, in einer kompetitiven, durch ständigen Wechsel gekennzeichneten Umgebung schnell reagieren zu können. Die ständigen weltweiten Neuerungen in Wissenschaft und Forschung erfordern insoweit von jedem Forschungsinstitut etc. „agil“ darauf zu reagieren. Der neue

Begriff bezeichnet also in etwa das, was man früher mit „Innovationsfreude und Anpassungsfähigkeit“ bezeichnete. Zur Agilität siehe z.B. *Fischer*, Direktor am Institut für Personalforschung, Hochschule Pforzheim: [http://www.haufe.de/personal/hr-management/agilitaet/definition-agilitaet-als-hoechste-form-der-anpassungsfahigkeit\\_80\\_378520.html](http://www.haufe.de/personal/hr-management/agilitaet/definition-agilitaet-als-hoechste-form-der-anpassungsfahigkeit_80_378520.html); (abgerufen 31.12.2017); vgl. ferner Wikipedia: [http://wikipedia.org/wiki/Agilität\\_\(Management\)](http://wikipedia.org/wiki/Agilität_(Management)) (aufgerufen 31.12.2017).

20 Den nachfolgend beschriebenen Kooperationsvereinbarungen liegen – anonymisierte – Verträge zugrunde, die dem Verfasser von verschiedenen Forschungseinrichtungen und forschenden Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden. Ihnen sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt für die darin liegende Unterstützung des Projekts „Eine Rechtsform für Wissenschaftskooperationen“.

Solche auf Leistungsaustausch gerichteten Verträge können Einzelverträge für ein bestimmtes Projekt sein. Ein Beispiel hierfür ist wohl die Kooperation des Pharma-Unternehmens *Sanofi* mit dem Fraunhofer-Institut für Bioressourcen in *Gießen* zur Antibiotika-Forschung.<sup>21</sup>

Eine andere Variante ist in erster Linie auf die *Weiterleitung von Fördergeldern* an einzelne Beteiligte gerichtet, sowie darauf, deren Arbeiten zu koordinieren und am Ende „einzusammeln.“

Ein weiterer Fall ist der Vertrag über ein einzelnes Vorhaben, jedoch innerhalb eines *Rahmenvertrages*, der darauf gerichtet ist, wiederholt solche Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Als Beispiel hierfür kommen etwa Rahmenverträge von Pharma-Unternehmen mit medizinischen Hochschuleinrichtungen in Betracht über Projekte der klinischen Forschung – die Komplexität solcher Verträge, die zudem den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes gerecht werden müssen, ist besonders hoch. Sie können außer den zentralen Regelungen noch mehrere Anlagen umfassen, etwa besondere Vereinbarungen über die Vertraulichkeit sowie die Überleitung von Rechten am Arbeitsergebnis von Hochschulangehörigen, die nicht dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmererfindungsgesetzes unterfallen. Ferner können sie diesem Rahmenvertrag zugeordnete Einzelverträge umfassen über die Durchführung einer konkreten Klinischen Prüfung.

bb) Kurz- und mittelfristige Kooperationen können statt auf gegenseitigen Austausch - auch auf *Zusammenwirkung* gerichtet sein. Typisch hierfür ist etwa ein Kooperationsvertrag im Rahmen eines vom BMBF und/oder anderer Seite geförderten Verbundprojekts. Ein solches Verbundprojekt einer mittelfristigen Kooperation ist zum Beispiel die gemeinsame Erforschung von Resistenzen beim Pankreaskarzinom durch die Universitätsklinikum Bochum, Frankfurt/a.M., Göttingen, Ulm und Würzburg.<sup>22</sup> Bei solchen Verbundprojekten sind z.B.

- Arbeitsprogramme aufeinander abzustimmen,
- Teilaufgaben zuzuordnen,
- der Informationsaustausch zu regeln, um optimal gemeinsam arbeiten zu können,
- der Umgang mit Dritten festzulegen,
- Verantwortlichkeiten abzugrenzen für Durchführung und Abrechnung der jeweils übernommenen Teilaufgaben,

- ein Projektkoordinator zu bestimmen,
- Schadensvorsorge zu treffen für den Fall, dass bei einem oder mehreren Partnern Schwierigkeiten auftauchen... etc.

Auch hier sind zudem Regelungen bezüglich der Arbeitsergebnisse sowie von Finanzierungs- und Haftungsfragen zu finden.

Von den sonst üblichen gesellschaftsrechtlich geprägten Zusammenschlüssen unterscheiden sich solche Kooperationen jedoch durch die in der Regel jeweils starken Eigeninteressen der einzelnen Beteiligten. Die „Gemeinsamkeit“ ist damit sehr eingeschränkt. Diese Dominanz und Unabhängigkeit der Mitglieder gegenüber der gemeinsamen Kooperation ist erst recht groß, wenn ein Mitglied parallel mehrere Kooperationen mit verschiedenen Projektpartnern betreibt.

Schon diese wenigen Beispiele verdeutlichen, dass „kleine“ (und erst recht mittlere) Kooperationen zumindest was den Regelungsbedarf betrifft meistens nicht tatsächlich klein sind.

#### b) Langfristige und unbefristete Kooperationen

Langfristige und unbefristete Kooperationen gibt es in verschiedenen Formen.

aa) Von großem Gewicht sind die Sonderforschungsbereiche. Sie werden von der DFG selbst als „langfristig, auf die Dauer von bis zu zwölf Jahren angelegt“ bezeichnet.<sup>23</sup> Ein Beispiel ist etwa der Sonderbereich zu Immunreaktionen nach Stammzelltransplantationen.<sup>24</sup> An ihm beteiligt sind die Universitäten Regensburg, Erlangen-Nürnberg und Würzburg; sie erhalten von 2018 bis 2021 insgesamt 14 Millionen Euro.<sup>25</sup>

Auch Verbundprojekte zählen hierzu – sie sind in der Regel schon thematisch auf längere Dauer ausgerichtet. Ein Beispiel ist der von der DFG geförderte Verbund der Universitäten des Saarlandes und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen „Mechanism of Cardiovascular Complications in Chronic Kidney Disease“ – ein Verbund mit 19 Teilprojekten, dem bis 2021 etwa acht Millionen Euro zur Verfügung stehen.<sup>26</sup>

bb) Als besonders gewichtige Beispiele für *unbefristete* Kooperationen sind die Deutschen Gesund-

transplantation“.

21 Siehe den Bericht der FAZ v. 26.08.2017, S. 22: Der Kampf gegen die Keime.

22 Siehe aertzblatt.de v. 13.09.2017: Neues Verbundprojekt will Resistenzen bei Pankreaskarzinom erforschen.

23 Siehe DFG, wie Fn. 14.

24 Der Titel dieses Sonderforschungsbereichs lautet „Modulation der Transplantat-gegen-Wirt- und Transplantat-gegen-Leukämie-Immunreaktionen nach allogener hämatopoetischer Stammzell-

25 Vgl. aertzblatt.de v. 14.12.2017: „Neuer Sonderforschungsbereich zu Immunreaktionen nach Stammzelltransplantation“.

26 Siehe aertzblatt.de v. 18.12.2017: „Forschungsverbund befasst sich mit Nieren- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen“.

27 Pressemitteilung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz v. 01.03.2017.

heitsforschungszentren (hierzu näher unten c)), einschließlich dem Deutschen Konsortium für translationale Krebsforschung (DKTK), zu nennen.

Eine weitere zeitlich nicht begrenzte Forschungs-kooperation ist etwa das Nationale Centrum für Tumorerkrankungen (NCT). In ihm arbeiten das Deutsche Krebsforschungszentrum (Heidelberg), das Universitätsklinikum Heidelberg, die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg sowie die Stiftung Deutsche Krebshilfe zusammen. Einen Hinweis auf die Rechtsform dieser Kooperation ist den Angaben im Internet nicht zu entnehmen.

Ein anderes Beispiel ist das Helmholtz-Institut HI-TRON. Es erforscht in Kooperation mit dem DKFZ und dem Forschungsinstitut für Translationale Onkologie an der Universitätsmedizin Mainz Möglichkeiten der personalisierten Immuntherapie bei Krebs. Für diese Kooperation wurde als Rechtsform die gemeinnützige GmbH (gGmbH) gewählt.<sup>27</sup>

#### c) Gesundheitsforschungszentren – Finanzierung und Rechtsform

Die Gesundheitsforschungszentren umfassen die Bereiche Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Infektionen, Lungenerkrankungen, Diabetes, Neurodegenerative Erkrankungen sowie Krebs. Einbezogen sind bei den Zentren für Herz-Kreislauf, Krebs, Infektionen und Lunge ca. 100 Beteiligte an insgesamt rund 80 Standorten. Hinzukommen etwa weitere 20 Beteiligte an 14 Standorten bei Neurodegenerativen Erkrankungen und Diabetes.

aa) Eine Besonderheit der Gesundheitsforschungszentren resultiert aus ihrer Finanzierung: Die gewünschte Finanzbeteiligung von 90 % durch Bund und Länder ist bisher nur für die Grundfinanzierung von Helmholtz-Zentren vorgesehen. Es musste daher ein Weg gefunden werden, der es erlaubte, diese besondere Finanzierung auf Gesundheitsforschungszentren zu übertragen. Die Lösung war: dass an jedem Gesundheitsforschungszentrum mindestens ein Helmholtz-Institut beteiligt ist – es ist der zentrale, förderrechtlich zulässige Geldempfänger und damit zugleich die „Geldverteilungsmaschine“ zur Weiterleitung anteiliger Beträge an die anderen Beteiligten des Gesamtzentrums.

Durch diese förderungsrechtlich bedingte Konstruktion ergaben sich jedoch gerade rechtlich erhebliche Probleme bezüglich der Rechtsform dieser Forschungs-Konglomera-

te. Die Beteiligten fürchteten zudem, das das „Geldzentrum Helmholtz“ auch zum Machtzentrum werden würde – und die anderen Beteiligten gleichsam zu dessen „Hintersassen“. Es mussten daher für eine gedeihliche Zusammenarbeit für zwei Bereiche angemessene Regelungen gefunden werden:

- Der Geldfluss war so festzulegen, dass „Machtgelüste“ im Zaum gehalten und damit Abhängigkeitsängste beseitigt wurden.
- Die rechtliche Verfassung, die Governance, sollte geeignet sein, eine Zusammenarbeit aller Beteiligten „auf Augenhöhe“ zu gewährleisten.

Bezüglich der finanziellen Regelungen gab es für die Beteiligten wenige Vorgaben. Die wesentliche Hürde war durch die Einschaltung der Helmholtz-Zentren genommen worden, alles andere konnte man weitestgehend „unter sich“ vereinbaren.

bb) Auch als Beispiel für die Regelungsschwierigkeiten nach geltendem Recht stehen hier die sechs Deutschen Gesundheitsforschungszentren.<sup>28</sup> Schnell stieß man an die Grenzen des „*numerus clausus*“ gesellschaftsrechtlicher Regelungen. Die Beteiligten konnten sich nicht einfach ein rechtliches Gewand schneiden, das optimal passte. Vielmehr mussten sie – wie in einer Kleiderkammer – vorlieb nehmen „mit dem, was da ist“. Allenfalls konnte man sich bemühen, was nicht passt passend zu machen – so gut es halt geht. Hier zeigte sich ganz grundsätzlich, dass das geltende Recht den modernen Anforderungen von Kooperationen in Wissenschaft und Forschung nicht genügt.

Die rechtliche Verfassung wurde für die Krebsforschung schließlich wie folgt konstruiert: Das „DKTK“ (Stiftung Deutsches Konsortium für translationale Krebsforschung) ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts in der Verwaltung der rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts „Deutsches Krebsforschungszentrum“, Heidelberg.<sup>29</sup> Dieses Gesundheitsforschungszentrum hat acht Standorte: außer Heidelberg noch Berlin, Essen, Frankfurt/Main, München, Dresden, Freiburg und Tübingen. Die in dem Regelwerk enthaltenen Bestimmungen umfassen drei Regelungsebenen: Satzung, Ausführungsvereinbarungen und Vereinbarungen zu Standort-Spezifika.

28 Zur Rechtsform und Organisationsstruktur siehe Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Deutschen Zentren für Gesundheitsforschung, 14.7.2017, S. 17 ff.

29 Wissenschaftsrat, wie Fn. 28, S. 27. Der zugrundeliegende Vertrag datiert vom 30.4.2012.

30 Wissenschaftsrat, wie Fn. 28, S. 17 f. Die Gründungsverträge sind

datiert mit 14.11.2011 (Lunge), 12.12.2011 (Herz-Kreislauf) und 27.6.2012 (Infektion).

31 Wissenschaftsrat, wie Fn. 28, S. 18.

32 Wissenschaftsrat, wie Fn. 28, S. 19.

33 Siehe die Angaben unter <http://www.akademieunion.de/>

Die anderen Deutschen Forschungszentren sind entweder als Verein verfasst, so bei den Zentren für Infektionsforschung, Lungenforschung und Herz-Kreislauf-Forschung.<sup>30</sup> Oder sie folgen dem sog. Außenstellenmodell.<sup>31</sup> Bei ihm ist ein Helmholtz-Zentrum das Kernzentrum, es gründet an jedem beteiligten Standort eine Außenstelle, die mit den lokalen Partnern kooperiert. Dieses Modell wählte das Gesundheitsforschungszentrum für Diabetes – nachdem es zunächst als Verein gegründet worden war; genau genommen ist es jedoch eine *Mischung* von Vereins- und Außenstellenmodell.<sup>32</sup>

Diese langfristigen oder unbefristeten großen Forschungseinheiten zeichnen sich außer durch ihre unterschiedliche, nicht feststehende Rechtsform vor allem auch aus durch die große Zahl ihrer Einzelvereinbarungen. Auf den genannten *drei Regelungsebenen* (Satzung, generelle Vereinbarungen, Standortspezifika) wurden insgesamt über 20 Einzelvereinbarungen getroffen, etwa: Aufgabenzuweisung an Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung; Geschäftsordnung für den Vorstand sowie für den Geschäftsführer/Administrativen Leiter; Vereinbarung zum Sprecher; Organisationsvereinbarung; Beitragsvereinbarung; Kommission der Zuwendungsgeber; Wissenschaftlicher Beirat – aber auch Leitlinien für die strategische Planung von Forschungsaktivitäten; Vereinbarung über eingebrachte Gegenstände und über die Nutzung der Infrastruktur durch Mitarbeiter und andere Partner; Vereinbarung über die Harmonisierung der IT-Struktur; und schließlich Vereinbarungen zu geistigem Eigentum, Erfindungen und Schutzrechten.

Es ist notwendig, sich diese Komplexität vor Augen zu führen – sie verdeutlicht, welche Pirouetten zu drehen dem Recht hier abverlangt wird.

#### d) Fazit zu 2.

Die Liste der Beispiele ließe sich nahezu beliebig verlängern. Sie belegen indes alle: Dass heute erfolgreiche Wissenschaft und Forschung fast nur noch in Kooperationen erfolgt und möglich ist. Ebenso zeigen sie, dass die Übergänge von kurz- bis mittel- bis langfristig fließend sind – kurzfristige Kooperationen dürften die seltene Ausnahme sein. Dies gilt zu allererst in allen *Naturwissenschaften*. Es gilt jedoch oft auch für *geisteswissenschaftliche Forschung*, etwa der Jahre dauernden Edition an verschiedenen Orten

gelagerter Schriften eines großen Philosophen oder Schriftstellers, wie sie von der *Union der deutschen Akademien der Wissenschaften* koordiniert und gefördert wird. Das Akademieprogramm umfasst derzeit 144 Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 64,8 Mio. Euro.<sup>33</sup>

#### 3. Rechtsformen im Angebot

Die Vorgaben insbesondere des BMBF zur Governance sind in der Regel minimal. So heißt es etwa im „Leitfaden zur Konzepterstellung für die Nationale Roadmap für Forschungsinfrastrukturen“ unter *Ziff. 5.2.3 Governance* lediglich, es müsse eine „aufgabenadäquate und übergreifende Governance“ vorhanden sein.<sup>34</sup> Dazu wird in einem kurzen Absatz ausgeführt: „Dazu gehört die Darstellung der grundsätzlichen Unternehmensführung und Lenkungsform.“ Die Art und Arbeitsweise der vorgesehenen Lenkungsgremien wie z.B. wissenschaftliche Beiräte, Aufsichtsräte, die Gestaltung des Direktoriums und der Geschäftsführung seien wesentliche Bestandteile der Governance. Der Interpretation des Anwenders überlassen bleibt das weitere Erfordernis, bei der Verteilung auf mehrere Standorte gelte zusätzlich, „dass der Mehrwert einer funktional integrierten und damit als Einheit zu bewertenden Forschungsinfrastruktur mit gemeinsamen Standards (hinsichtlich Daten und Methoden) gegeben sein muss“.

In einer Veröffentlichung zur Bewertung der Roadmap-Anträge heißt es ergänzend: „Zu den grundlegenden Gestaltungselementen eines Governance-Konzepts gehören u.a. die Festlegung der Trägerschaft der Forschungsinfrastruktur, die damit verbundenen Standortentscheidungen sowie auch die Gestaltung der Zugangsmodalitäten der Nutzung der Forschungsinfrastruktur.“<sup>35</sup>

Vorgaben zur rechtlichen Konstruktion gibt es demnach nicht. Dies lässt den Antragstellern zum Roadmap-Prozess einerseits – positiv - freie Hand. Es überlässt sie andererseits der „Qual der Wahl“, sich bezüglich der Rechtsform aus dem Angebot des geltenden Rechts zu bedienen.

Als Folge herrschen hier, wie auch sonst bei der Gründung von Wissenschaftskooperationen, in der rechtlichen Realität Formenvielfalt und Uneinheitlichkeit: Die Kooperationen nehmen sich, was zu passen scheint – und sich dann meistens doch als nicht passend erweist.<sup>36</sup>

34 BMBF, „Leitfaden zur Konzepterstellung für die nationale Roadmap für Forschungsinfrastrukturen“, Bonn, August 2017, S. 15.

35 BMBF, „Der Nationale Roadmap-Prozess für Forschungsinfrastrukturen – Investitionen für die Forschung von morgen“, Bonn, Januar 2016, S. 9.

36 Siehe hierzu auch *Eberbach/Hommelhoff/Lappe*, Eine Kooperationsform für die Wissenschaft, *OdW* 2017, 1, insbes. 4 ff.

## a) Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Die Beteiligten können erwägen, eine *Gesellschaft des bürgerlichen Rechts* (GbR, BGB-Gesellschaft) zu gründen, §§ 705 ff. BGB. Sie kommt allerdings nicht in Betracht, wenn es um den Austausch von Leistungen geht,<sup>37</sup> also etwa bei Auftragsforschung. Vielmehr setzt sie als wichtigstes Merkmal, wie zum Beispiel Verbundprojekte, die Verfolgung eines *gemeinsamen Zwecks* voraus.<sup>38</sup> Für die GbR spricht dann allerdings zweierlei: In der Festlegung, welchen Zweck sie verfolgen wollen, sind die Beteiligten grundsätzlich frei - gemeinsam Wissenschaft und Forschung zu betreiben kann ein solcher Zweck sein. Zudem sind viele ihrer Regelungen abdingbar.<sup>39</sup> Ferner können die Beteiligten frei regeln, wer welche Beiträge leistet und in welcher Form.<sup>40</sup> Nach der gesetzlichen Konzeption der GbR tritt der einzelne Gesellschafter nach außen im eigenen Namen auf, das bedeutet: Schließt er einen Vertrag, ist allein er, nicht die GbR der Schuldner. Die Haftungsrealität weicht hiervon jedoch inzwischen ab:

- Kooperationen sind oft verbunden mit *gemeinsamen* Anschaffungen – dies können etwa teure Geräte sein zur gemeinsamen Nutzung, bis hin zu Kauf oder Errichtung von Gebäuden. In aller Regel soll und will nicht nur der handelnde Gesellschafter die Rechte aus dem Vertrag erwerben. Insoweit ist es positiv, dass die Rechtsprechung anerkennt, die GbR könne selbst Träger von Rechten und Pflichten sein.<sup>41</sup>

- Allerdings ergibt sich daraus nicht, dass *nur* die Gesellschaft mit ihrem Vermögen haftet. Durch die Rechtsprechung wurde die GbR vielmehr dahingehend verändert, dass sie zur „Außen-GbR“ wird:<sup>42</sup> Es haften alle Gesellschafter auch uneingeschränkt persönlich. Dies liegt jedoch keineswegs im Interesse der einzelnen Gesellschafter, sie wollen nicht einstehen müssen für Probleme und Fehler, die bei einem ihrer Mitgesellschafter auftreten – wer den Bremszylinder entwickelt, will nicht für womöglich große Schäden einstehen müssen, die eine unausgereifte Elektronik verursacht; ein Pharma-Unternehmen möchte nicht Entschädigungen zahlen an Teilnehmer einer Arzneimittelprüfung, wenn die Schäden durch im Krankenhaus verursachte Verunreinigungen

entstanden sind. Genau dies wäre jedoch nach der Rechtsprechung bei der GbR der Fall. Um dieser missliebigen Haftung zu entgehen, genügt allerdings nicht die Klausel im Gesellschaftsvertrag „Wir sind keine BGB-Gesellschaft“.<sup>43</sup> Durch eine solche „Rechtsverweigerungsklausel“ ist das Recht nicht zu beeindrucken.

Es gibt also gute Gründe für Wissenschaftskooperationen, die GbR als Rechtsform zu meiden.

## b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Suchen Kooperationswillige eine Rechtsform ohne persönliche Haftung, könnten sie an die *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* (GmbH) denken. Ihr Vorteil liegt darin, dass nach § 13 Abs. 2 GmbHG den Gläubigern nicht die einzelnen Gesellschafter, sondern nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Als eigene Rechtsperson kann die Gesellschaft Rechte erwerben, § 13 Abs. 1 GmbHG – als Wissenschaftskooperation also etwa an technischen Ausstattungen und an Gebäuden, die dann im Eigentum der Gesellschaft stehen. Ihrer vielfältigen Einsetzbarkeit wegen wird die GmbH plastisch als „Allzweckmöbel“ bezeichnet.<sup>44</sup> Tatsächlich ist auch bei ihr, wie bei der GbR, die Zwecksetzung weitestgehend frei<sup>45</sup> – in § 3 GmbHG sind nur wenige Inhalte für den Vertrag zwingend vorgeschrieben – insofern ist diese Gesellschaftsform für wissenschaftliche Kooperationen grundsätzlich geeignet.

Indessen ist die GmbH, obwohl sie grundsätzlich auch für wissenschaftliche Zwecke gewählt werden kann,<sup>46</sup> trotzdem nur selten für eine Wissenschaftskooperation eine gute Wahl. Ihre Gründung ist aufwendig (erforderliches Grundkapital, notarielle Beglaubigung des Vertrages, Eintragung ins Handelsregister etc.), zudem passen viele Vorschriften des GmbH-Gesetzes nicht. So sieht z.B. § 15 Abs. 1 GmbHG die Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen vor – die Anteile sind veräußerlich und vererblich. Es passt jedoch schon von der Idee her grundsätzlich nicht zu einer wissenschaftlichen Kooperation, dass einer der Beteiligten seinen Anteil an der Gesellschaft veräußert. Zwar sieht § 15 Abs. 5 GmbHG vor, dass im Gesellschaftsvertrag Bedingungen aufgestellt werden können für eine Veräußerung, ebenso, dass die Veräu-

37 *Ostermaier/Vogt/Vogt*, Gesellschaftsrecht – die richtige Unternehmensform finden, 2017, S. 17.

38 *Sprau*, in: Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 705, Rn. 1 und 20.

39 Zu den abdingbaren Vorschriften siehe *Sprau*, wie Fn. 38, Rn. 2.

40 Vgl. nur *Saenger*, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., 2015, Rn. 41 f.

41 *Ostermaier/Vogt/Vogt*, wie Fn. 37, S. 26.

42 BGHZ 146, 341 ff. = NJW 2001, 1056 ff.; BGH NJW 2014, 1007; siehe hierzu *Westermann*, in: Erman, BGB, Bnd I, 14. Aufl., 2017, vor § 705, Rn. 17; ferner *Sprau*, wie Fn. 38, Rn. 24.; vgl. im Kontext von Wissenschaftskooperationen *Lappe*, Kooperationen

wissenschaftlicher Einrichtungen, im Erscheinen, passim, S. 167 ff.

43 Eine solche Klausel ist dem Verfasser bei den ihm vorliegenden Verträgen sinngemäß begegnet. Siehe auch *Eberbach/Hommelhoff/Lappe*, wie Fn. 36, OdW 2017, 1, 2 mit Fn. 6.

44 *Lutter/Hommelhoff*, in: Lutter/Hommelhoff GmbHG, 19. Aufl., 2016, Einl. Rn. 6.

45 *Fleischer*, in: MünchKomm-GmbHG; 2. Aufl., 2015, § 1 Rn. 17.

46 Vgl. *Schäfer*, in: Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., 2016, § 1 GmbHG, Rn. 9 ff., 17.

ßerung an die Genehmigung der Mitgesellschafter gebunden werden kann.

So mag (mit einiger Mühe) theoretisch vorstellbar sein, dass diese Genehmigung erteilt würde, wenn das ausscheidende Institut, die Hochschule oder das Unternehmen einen adäquaten Ersatzgesellschafter beibrächte. Der Genehmigungsvorbehalt kann jedoch nicht beliebig „scharf“ sein, denn er ist begrenzt durch die Eigentumsgarantie nach Artikel 14 Grundgesetz: Ein Gesellschaftsanteil stellt einen Vermögenswert dar, Veräußerungsbedingungen, die *de facto* zu einem „Veräußerungsverbot“ führten, wären daher nicht zulässig. Es würde sonst bedeuten, dass der betroffene Gesellschafter letztlich gezwungen wäre, in der Gesellschaft zu bleiben. Zumindest müsste ihm das Recht auf Austritt aus der Gesellschaft zugestanden<sup>47</sup> und eine Regelung getroffen werden bezüglich des Wertes seines Anteils, der dann von der Gesellschaft erworben würde. Da der Anteil bei Wissenschaftskooperationen auch etwa Veröffentlichungsrechte, Anteile Lizenzen etc. umfassen kann, dürfte den Wert dieses abzugelenden Anteils zu bestimmen schnell im Konflikt enden.

Hält man sich die Vorschriften des GmbH-Gesetzes insgesamt vor Augen, wird deutlich: Sie sind weit überwiegend Finanzfragen gewidmet: Sie reichen von der Bewertung von Sacheinlagen, der Regelung von Ersatzansprüchen, der Übertragung von Anteilen, bis zu Verzugszinsen, der Versteigerung von Geschäftsanteilen, Nachschusspflichten etc. Gerade auch das Rechtsinstitut der Haftungsbeschränkung zeigt, dass die GmbH grundsätzlich für die Teilnahme im *Wirtschaftsverkehr* konzipiert ist.<sup>48</sup> Jenseits der eigentlich offenen Zwecksetzung, ist die Tätigkeit der GmbH grundsätzlich auf *finanziellen Gewinn* gerichtet<sup>49</sup> – die der Wissenschaftskooperation dagegen auf *Wissensgewinn*.

Dementsprechend findet die GmbH ihre rechtliche Grundlage in Artikel 2 Abs. 1 GG, der allgemeinen Handlungsfreiheit. Wissenschaftskooperationen sind dagegen in Artikel 5 Abs. 3 GG, der besonderen Garantie für Wissenschaft und Forschung fundiert.<sup>50</sup>

Eine Änderung des GmbH-Gesetzes wäre demnach im Rahmen von Artikel 2 Abs.1 GG grundsätzlich möglich – die das GmbH-Gesetz tragende Handlungsfreiheit, ebenso die in Artikel 12 Abs. 1 GG begründete, hier ebenfalls berührte Berufsfreiheit, unterliegen dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt. Die gleiche Gesetzesände-

rung könnte jedoch im gegebenen Fall für eine Wissenschaftskooperation, die die Form einer GmbH gewählt hat, womöglich in deren durch Artikel 5 Abs. 3 GG geschützten Bereich eingreifen, indem etwa ihre Forschung erschwert oder unmöglich würde.

Solche Konstellationen – sie mögen nicht der Normalfall sein – zeigen auf, dass die Notwendigkeit für Wissenschaftskooperationen, sich aus dem vorhandenen Arsenal von Rechtsformen zu bedienen, ganz grundsätzlich unerwartete Probleme generieren kann. Dies spricht klar dafür, Wissenschaft und Forschung eine eigene Rechtsform zur Verfügung zu stellen – eine Rechtsform, die sie unabhängig macht von Regelungen anderer Zielrichtung und die ihren speziellen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Jenseits dessen gibt es weitere Gründe, warum die GmbH in der Wissenschaft eher selten zum Zug kommt. Der wohl wichtigste ist: Die GmbH ist eine eigene Rechtsperson, sie verfolgt ihre eigenen Zwecke. Sie löst sich damit notwendig tendenziell von anderweitigen Interessen der Gesellschafter wie eventueller Träger. Schon die – vom Gesetz vorgeschriebene<sup>51</sup> – Notwendigkeit, einen *eigenen Namen* zu wählen, bringt sie in Distanz zu ihren „Urhebern“. Damit stehen die Ergebnisse der GmbH – im Fall der Wissenschaftskooperation: vor allem Forschungsergebnisse – nicht automatisch den einzelnen Gesellschaftern, sondern der GmbH selbst zu. Gerade die Gesellschafter – etwa eine Universität, eine Klinik, ein Forschungsinstitut – wollen jedoch diese Ergebnisse nutzen. Es bedarf daher wieder ausgeklügelter Regelungen, wie dies zu gewährleisten ist. Und selbst dadurch wird das „Problem der Eitelkeit“ nicht gelöst: dass die Träger ungern hinter ihrer GmbH verschwinden. Sie wollen selbst als die „relevanten Akteure“ erkennbar sein.<sup>52</sup>

### c) Eingetragener Verein

Der *eingetragene Verein* („e.V.“), §§ 55 ff. BGB, hat wie die GmbH den Vorteil, eine eigene Rechtspersönlichkeit zu sein.<sup>53</sup> Er kann daher Eigentum erwerben, Verpflichtungen eingehen etc. Zugunsten des Vereins als Rechtsform für Wissenschaftskooperationen spricht – außer der auf das Vereinsvermögen beschränkten Haftung – seine Struktur: Der Verein hat einen Vorstand, der ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt, § 26 Abs. 1 BGB. Daneben besteht als oberstes Beschlussorgan die

47 Löbke, in: Ulmer/Habersack/Löbke, GmbHG, 2. Aufl., 2013/14, § 15, Rn. 4; Saenger, wie Fn. 40, Rn. 759.

48 Grzinotz, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bnd 3, GmbH, 4. Aufl., 2012, Rn. 36.

49 Michalski, in: Michalski, GmbHG, 2. Aufl., 2010, Systematische Darstellung, 1 Überblick über das GmbH-Recht, Rn. 193.

50 Eberbach, Gesucht: Rechtsform für Wissenschaftskooperationen, NJW 2016, S. 17.

51 Siehe § 3 Abs.1 Nr. 1 GmbHG.

52 Siehe hierzu ausführlicher Eberbach/Hommelhoff/Lappe, wie Fn. 36, OdW 2017, 1, 4f.

53 Saenger, wie Fn. 40, Rn. 442.

Mitgliederversammlung, § 32 BGB. Insoweit ist bereits, ebenfalls wie bei der GmbH,<sup>54</sup> in Grundzügen eine Governance-Struktur vorhanden. Wie oben dargestellt,<sup>55</sup> haben einige der Gesundheitsforschungszentren diese Rechtsform gewählt.

Dennoch können solche Zusammenschlüsse allenfalls als – untechnisch formuliert – „sehr untypische Vereine“ bezeichnet werden. Der Verein ist von seiner Idee her unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder.<sup>56</sup> Solange die Mitgliedschaft besteht, ist sie (u.a.) nicht übertragbar, § 38 BGB. Im Gegensatz zu der grundsätzlichen Mitgliederunabhängigkeit des Vereins, ist bei Wissenschaftskooperationen gerade das einzelne Mitglied – das konkrete Institut, die konkrete Universitätsklinik etc. – von überragender Bedeutung. Die Mitglieder tun sich zusammen ausschließlich aus dem Grund, weil sie in ihren speziellen Forschungsvorhaben zueinander passen, sich sinnvoll ergänzen. Umgekehrt als es dem Idealbild des Vereins entspräche, ist hier kein Mitglied beliebig austauschbar.

Dies wird gerade bei den Gesundheitsforschungszentren schon deutlich an der – meist in § 2 der Vereinsatzung – enthaltenen Aufzählung der Aufgaben des Vereins. Rund zehn Punkte werden hier aufgelistet, von der Steuerung und Koordinierung gemeinsam finanzierter Forschungsaktivitäten über den Auf- und Ausbau von Forschungseinrichtungen sowie der Entwicklung von Konzepten der Nachwuchsförderung, bis hin zum Aufbau einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, von strategischen Allianzen. Ein anderes passfähiges Mitglied als die Gründungsmitglieder zu finden ist hier eine „anspruchsvolle“ Aufgabe.

Dennoch können laut der zitierten Satzung grundsätzlich weitere Mitglieder aufgenommen werden. Als Mitglieder kommen im genannten Beispiel in Betracht: juristische Personen des Zivil- und des öffentlichen Rechts, ebenso rechtsfähige Organisationen des Völkerrechts, in bestimmten Fällen auch natürliche Personen. Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist jedoch die Beteiligung an gemeinsam finanzierten Forschungsaktivitäten an einem der beteiligten Standorte. Damit sind Einschränkungen benannt, die wohl nur sehr wenigen die Möglichkeit lassen, Mitglied des als Verein verfassten Gesundheitsforschungszentrums zu werden.

Dass zudem nicht der Verein im Vordergrund stehen soll, sondern tatsächlich die dahinterstehenden Träger – die als Mitglieder fungieren – zeigt in der genannten Sat-

zung deutlich die Aufgabenstellung der Mitgliederversammlung (MV): Nach der üblichen Einleitung, die MV stelle die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheide über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, werden diese grundsätzlich bedeutsamen Fragen ausbuchstabiert mit einer (nicht abschließenden!) Aufzählung von 15 Unterpunkten.

Dem Vorstand wird hiermit ein Korsett verpasst, das ihm wenig Luft zum Atmen lässt. Dem korrespondiert, dass die Aufgaben, die dem Vorstand zugeschrieben werden, im Wesentlichen nur vorsehen, Vorschläge der MV *ausführen* und seinerseits *Vorschläge unterbreiten* zu dürfen. Eine starke, weil mitgliederunabhängige Vereinsführung, die den Verein prägen könnte – man denke an große Sportvereine oder als Verein organisierte Verbände der Wirtschaft – ist nicht vorgesehen. Prägendes Organ ist vielmehr bis ins Detail die Mitgliederversammlung.

Auf der Suche nach einer für Wissenschaftskooperationen passenden Rechtsform wird der Verein damit passend gemacht, wo er eigentlich nicht passt. Dieses Vorgehen ist jedes Mal erneut nicht nur mit enormem Arbeitsaufwand verbunden. Es führt außerdem zuerst zum Frust der Wissenschaftsverwaltungen, die solche Konstruktionen ersinnen müssen, und dann zum Frust der Wissenschaftler, die damit leben müssen. Eine Lösung des Rechtsformproblems ist dies nicht.

d) Stiftung, Partnerschaftsgesellschaft mbH, öffentl.-rechtl. Zweckverband

Weitere Rechtsformen seien hier, weil nur am Rande in Betracht zu ziehen, kürzer abgehandelt.

aa) Die *Stiftung* kommt nur in seltenen Fällen in Frage.<sup>57</sup> Dies liegt zum einen darin begründet, dass sie – anders als Wissenschaftskooperationen – gekennzeichnet ist durch das „Fehlen jeden mitgliedschaftlichen Elements“.<sup>58</sup> Die Stiftung steht grundsätzlich unter sog. „Ewigkeitsgarantie“: Nach § 87 Abs. 1 BGB ist sie im Wesentlichen nur auflösbar, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann.<sup>59</sup> Wie dargestellt, ist dagegen die weit überwiegende Zahl der Wissenschaftskooperationen zeitlich, wenn auch evtl. auf etliche Jahre, begrenzt. Zudem ist das „Stiftungsgeschäft“, die Gründung der Stiftung (§ 81 BGB), formal umständlich: Es muss ein zur dauerhaften Zweckerfüllung bestimmtes Vermögen bereitgestellt werden, und die Stiftung muss *nach Landesrecht* von der jeweils zuständigen Behörde anerkannt werden.<sup>60</sup> Erfahrungsgemäß nimmt dies viel

54 Vgl. Eberbach/Hommelhoff/Lappe, wie Fn. 36, OdW 2017, 1, 4.

55 Siehe oben II.3.b).

56 Ellenberger, in: Palandt, BGB, 75. Aufl., 2016, Einf. v. § 21, Rn. 14.

57 Oben II.2.c) wurde hierfür als Beispiel das DKTK genannt.

58 v. Campenhausen/Stumpf, in: v. Campenhausen/Richter, Stif-

tungsrechtshandbuch, 4. Aufl., 2014, § 1, Rn. 5.

59 Saenger, wie Fn. 40, Rn. 477.

60 „Das Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht ist kennzeichnend für das Stiftungsrecht“, v. Campenhausen/Stumpf, wie Fn. 58, Rn. 8.

Zeit in Anspruch. Bei einer länderübergreifenden Stiftung bedarf es zudem zunächst der Einigung, welches Landesrecht überhaupt zur Anwendung kommen soll. Schließlich kann die Stiftungsaufsicht, der die Stiftung unterliegt, auch wenn sie eine reine Rechtsaufsicht ist, zu Problemen und Umständlichkeiten führen. Die Stiftung kommt damit als Lösung des hier behandelten Rechtsformproblems in aller Regel nicht in Betracht.

bb) Die Partnerschaftsgesellschaft, zumal in ihrer Form als *Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung*,<sup>61</sup> enthält Regelungen, die hier interessieren könnten. Dies betrifft insbesondere den neuen Absatz 4 zu § 8 PartGG. Danach wird die Haftung der Partnerschaft bei fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.<sup>62</sup> Eine ähnliche Haftungserleichterung wäre auch im Rahmen einer eigenen Rechtsform für Wissenschaftskooperationen denkbar.

Die Partnerschaftsgesellschaft ist jedoch nach § 1 Abs. 1 PartGG nur zugänglich den Angehörigen Freier Berufe. Hierzu zählen zwar laut § 1 Abs. 2 PartGG u.a. auch Wissenschaftler – jedoch nur, wenn sie „Dienstleistungen höherer Art“ erbringen „im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit“. Auf Wissenschaftler trifft dies typischerweise zu etwa bei der Erstellung von Gutachten o.ä. Der Weg in die Partnerschaftsgesellschaft mbH ist der Wissenschaftskooperation daher schon aus Rechtsgründen versperrt.

cc) Zu denken ist auch an den *öffentlich-rechtlichen* Zweckverband.<sup>63</sup> Schon die Bezeichnung enthält jedoch die Limitierung: Ein Zweckverband käme a priori nur infrage, wenn alle beteiligten Forschungseinrichtungen ihrerseits dem öffentlichen Recht unterlägen. Dies mag etwa bei einer Kooperation unter Hochschulen grundsätzlich der Fall sein. Aber schon hier gibt es Ausnahmen, wenn etwa eine als Stiftung konzipierte Hochschule beteiligt werden soll. Ebenso käme der Zweckverband sofort an seine Grenzen, wenn nach einiger Zeit zum Beispiel auch eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung aufgenommen werden sollte. Der *öffentlich-rechtliche* Vertrag steht für die ganze außeruniversitäre Forschung nicht zur Verfügung.

Selbst wenn alle Beteiligten öffentlich-rechtlich organisiert sind, ergeben sich weitere Erschwernisse, wenn nicht sogar Hinderungsgründe, aus den Restriktionen des öffentlichen Haushaltsrechts, das hier anwendbar wäre. Sie führen etwa beim Zweckverband durch eine Nachschusspflicht (in Form an den Verband zu leistender Umlagen) de facto zu einer unbegrenzten Haftung. Aus all diesen Gründen ergibt sich damit aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag keine allgemeine Problemlösung für Wissenschaftskooperationen.

Für die alternativ vorstellbare *Anstalt des öffentlichen Rechts* (AöR) bedarf es zur Errichtung eines Gesetzes. Das öffentliche Recht erweist sich damit insgesamt nicht als geeignet für Kooperationen.<sup>64</sup>

#### 4. Hilfsmittel zur Rechtsformfindung

Wer Unterstützung sucht, um für seine Kooperation die richtige Rechtsform zu finden, dem werden verschiedene Handreichungen geboten.

##### a) Leitfaden

Die Antragsteller für die Ausschreibung der „Nationalen Roadmap für Forschungsinfrastrukturen“ zum Beispiel können den „Leitfaden zur Konzepterstellung“<sup>65</sup> zur Hand nehmen. Dort sind jedoch unter der einschlägigen Empfehlung „5.2.3 Governance“ nur wenige allgemeine Angaben enthalten. Das Thema „Rechtsform“ wird nicht erwähnt.

##### b) Merkblatt

Eine andere Fundstelle ist der Vordruck 0110, „Merkblatt für Antragsteller/ Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“. Es ist zu finden im sog. BMBF-Formularschrank<sup>66</sup> und wortgleich etwa im BMWi-Formularschrank.<sup>67</sup> Das Merkblatt umfasst etwas über drei Seiten. Es beschreibt unter anderem, was ein Verbundprojekt ist und welche Informationen für eine Förderentscheidung vorliegen müssen – Angaben zur Rechtsform zählen nicht dazu. Sodann heißt es ausdrücklich: „Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben und die dem BMBF oder dem von ihm

61 Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, v. 15.7.2013, BGBl. I, S. 2386.

62 Die Mindestversicherungssumme beträgt nach dem neu eingefügten § 51a Abs.2 der ebenfalls geänderten Bundesrechtsanwaltsordnung mindestens 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall.

63 Siehe zum Zweckverband etwa *Dittmann*, in: Achterberg/Püttner/Würtenberger, Besonderes Verwaltungsrecht, Bnd II, 2. Aufl.,

2000, § 18, Rn. 41 ff.

64 Zum Ganzen siehe genauer *Eberbach/Hommelhoff/Lappe*, wie Fn. 36, OdW 2017, 1,3 – auch zum Folgenden.

65 BMBF, Leitfaden..., wie Fn. 34.

66 Fundort: Formularschrank BMBF, Rubrik Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte, Vordruck 0110 (aufgerufen am 29.12.2017).

67 Formularschrank BMWi, Rubrik Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte, Vordruck 0110 (aufgerufen am 29.12.2017).

beauftragten Projektträger (PT) nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen ist“.

Als allgemeine Hinweise sind zu finden: „Aus der Kooperationsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt.“ Die Vereinbarung solle eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen im Hinblick auf die Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern. Hierfür werden Maßgaben und Vorschläge, insbesondere auch zu Schutzrechten, aufgelistet. Empfehlungen zur Rechtsform für die Vereinbarung enthält das Merkblatt nicht.

### c) Mustervereinbarung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat eine „Mustervereinbarung für Forschungs- und Entwicklungskooperationen“ vorgelegt.<sup>68</sup> Im Vorwort wird hervorgehoben, bei der rechtlichen Ausgestaltung der Auftragsforschung und von Forschungskooperationen bestehe „oftmals insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen ebenso bei kleineren Hochschulen erheblicher Abstimmungsbedarf.“ Das hohe Maß an Diversität auf Seiten der Forschungseinrichtungen und ebenso der Unternehmen führe zu einer „Vielfalt an Vertragsgestaltungen für Kooperationen mit der Industrie, die häufig bei jeder Verhandlung neue Varianten erfährt.“<sup>69</sup> Diesen Feststellungen ist zuzustimmen.

Die Mustervereinbarung umfasst insgesamt rund 70 Seiten, dabei werden drei Vertragstypen exemplarisch dargestellt, oft mit Varianten und Anmerkungen. Den Schluss bilden rund 15 Seiten „Vorbemerkung und Fibel“, sie enthalten wichtige Hinweise etwa zu EU-Regelungen sowie zu vielen Einzelfragen. Umfang, Aufbau und Komplexität der Mustervereinbarung, die dem Interessierten viele Anregungen bringen, stehen jedoch einer einfachen Handhabung – sie war das Ziel ihrer Autoren<sup>70</sup> – entgegen. Zudem bleibt das Problem letztlich fehlender Rechtssicherheit – wie auch bei anderen Mustern etc.<sup>71</sup> – bestehen.

## 5. Recht der EU

Beim Rundumblick über das Panorama vorhandener Rechtsformen ist auch das Recht der EU nicht zu verges-

sen. Grenzüberschreitende Kooperationen sind alltäglich. Die Gründung einer „Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)“ etwa käme nach dem Recht der EU<sup>72</sup> zur Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben grundsätzlich in Betracht. Tatsächlich empfiehlt sich eine solche Rechtsform jedoch nicht, da die Gesellschafter nach Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 unbeschränkt als Gesamtschuldner haften. Zudem besteht gemäß Artikel 21, Abs. 2 der Verordnung eine Nachschusspflicht der Gesellschafter, wenn die EWIV Verluste macht.<sup>73</sup>

Der „Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)“<sup>74</sup> bringt zwar den Vorteil, eine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen. Er hat jedoch ganz vorrangig die Erleichterung der *territorialen* Zusammenarbeit im Blick. Mitglieder des EVTZ können demgemäß etwa Gebietskörperschaften der verschiedenen Ebenen sein und öffentliche Unternehmen, ferner „Einrichtungen, die der Vergabeordnung unterliegen (hierzu gehören auch Universitäten)“.<sup>75</sup> Ein allgemein den Wissenschaftskooperationen zur Verfügung stehendes Vertragsmodell ist der EVTZ daher nicht.

Eine weitere Rechtsform der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene hat die europäische Kommission – unterstützt durch das 2002 gegründete „Europäische Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI)“ – geschaffen: Eine Rechtsform für Forschungsinfrastrukturen: „ERIC – European Research Infrastructure Consortium“. Mit dieser Rechtsform soll der ESFRI Roadmap-Prozess unterstützt werden. Die dahinter stehende Idee ist, dass auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeweils Fahrpläne für Forschungsinfrastrukturen entwickeln für Forschungsbereiche, die für die Europäische Union als besonders bedeutsam angesehen werden.<sup>76</sup> Die neue spezifische Rechtsform kommt damit nur bei der Teilnahme am Infrastrukturprozess zwischen den Mitgliedstaaten zur Anwendung.

Es gibt damit, soweit ersichtlich, auf europäischer Ebene bisher keine allgemeine Rechtsform, die generell für Wissenschaftskooperationen geeignet ist. Auch unter

68 Dieser „Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft“ ist inzwischen im Juli 2017 in Berlin in 3. Auflage erschienen.

69 BMWi, Mustervereinbarung für Forschungs- und Entwicklungskooperationen, Berlin, 3. Aufl., 2017, Vorwort, S. 1 und 3.

70 Vgl. BMWi, Mustervereinbarung wie Fn. 69, Vorwort, S. 3.

71 Siehe zu weiteren Mustern, Leitfäden usw. Eberbach/Hommelhoff/Lappe, wie Fn. 36, OdW 2017, 1 mit Fn. 3.

72 Sie ist geregelt in der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985, ABl. Nr. L 199/1 v. 31.07.1985. Siehe hierzu das EWIV-Ausführungsgesetz v. 14.04.1988, BGBl. I, S. 514, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes v. 23.10.2008 (BGBl. I, S. 2006).

73 Ostermaier/Vogt/Vogt, wie Fn. 37, S. 77 ff.

74 Vgl. VO (EG) 1083/2006, v. 11.07.2006, ABl. Nr. L 210/79, v. 31.07.2006; geändert durch VO (EU) 1302/2013, v. 17.12.2013, ABl. Nr. L 347/303 v. 20.12.2013.

75 Zum Ganzen vgl. Blaurock/Henninghausen, Der Verbund territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) als Rahmen universitärer Kooperationen, OdW 2016, 73, insbes. 74, m.w.N.

76 Siehe zu dieser Rechtsform und ihrem Hintergrund: Europäische Kommission - Forschung und Innovation – Forschungsinfrastrukturen: [http://ec.europa.eu/research/infrastructures/index\\_en.cfm?pg=eric](http://ec.europa.eu/research/infrastructures/index_en.cfm?pg=eric); ferner: ESFRI – Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen: <http://www.euburo.de/infra-esfri.htm>; siehe auch: [http://ec.europa.eu/research/infrastructures/index\\_en.cfm?pg=esfri-national-roadmaps](http://ec.europa.eu/research/infrastructures/index_en.cfm?pg=esfri-national-roadmaps) (aufgerufen alle am 06.12.2017).

diesem Aspekt erscheint es sinnvoll, zunächst im nationalen Recht eine solche Rechtsform zu schaffen. Ein weiterer Schritt könnte dann sein, dieses Modell adäquat im Recht der EU abzubilden.

6. Fazit zu 3. bis 5.

Keine Rechtsform „aus dem Bestand“ passt für die Vielfalt der Wissenschaftskooperationen. Leitfäden und Merkblätter sind teils zu umfangreich und kompliziert, teils zu unspezifisch. In der Praxis wird daher bei den Rechtsformen was nicht passt, passend gemacht. Der Preis dafür:

- Eine „Maßanfertigung“ für jeden Vertrag ist nötig.
- Die Haftungsbegrenzung ist schwierig.
- Die Rechtssicherheit ist meist fraglich.
- Die Sichtbarkeit der Kooperationsträger ist oft nicht erreichbar.
- Das Vertrauen wird strapaziert, bevor die Kooperation begonnen hat.

Viele Verträge unterschiedlicher Kooperationen, von unbefristeten bis zu Vereinbarungen für einzelne Vorhaben, die der Verfasser ausgewertet hat, bestätigen: Die Verträge sind kompliziert, sie sind aufwendig und sie enthalten „Angstklauseln“ für die verschiedensten Eventualitäten. Dieser Befund wird bestätigt durch Gespräche mit Leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen etwa von Kliniken, Forschungsinstituten, Hochschulen und Unternehmen – beklagt werden insbesondere der Zeitaufwand, die dennoch verbleibende rechtliche Unsicherheit und die durch die Vertragentwicklung verursachte Frustration der Beteiligten.

### III. Vorüberlegungen zu einer eigenen Rechtsform

Der Suche nach einer neuen Rechtsform kann man verschiedene Leitsprüche voranstellen. Etwa: „Um klar zu sehen, genügt oft ein Wechsel der Blickrichtung“<sup>77</sup> – das stimmt, jedoch nur „oft“, es kann ebenso die Blickwendung von Nacht in Nebel bedeuten. Einen anderen Ansatz bringt die in vielen Wirtschafts- aber auch Wissenschaftsbereichen hochgelobte sog. *Disruption*, sehr allgemein formuliert: die Verdrängung des Vorhande-

nen durch ganz Neues.<sup>78</sup> Das Recht verträgt jedoch keine Brüche, es ist nach *Zippelius* „weitgehend durch die natürlichen und sozialen Verhältnisse bestimmt..., die es ordnet oder an die seine Ordnung anknüpft... Es wird unrichtig, wenn es sich zu den Tatsachen in Widerspruch setzt“.<sup>79</sup>

Will man diesen Widerspruch zwischen Tatsachen und Recht vermeiden, ist es probat, das Projekt in zwei Schritten anzugehen, zunächst unter Anwendung des „*Bömmel-Prinzips*“, und sodann des „*Dyson-Prinzips*“. Dies bedeutet:

- Aus der Forschung ihre *einfachsten Wirkmechanismen* zu destillieren (*Bömmel-Prinzip*).
- Eine neue Rechtsform zu finden, die zu jeder Art Wissenschaftskooperation passt (*Dyson-Prinzip*).

#### 1. Das Bömmel-Prinzip

Das „*Bömmel-Prinzip*“ bezieht sich auf das Buch „Die Feuerzangenbowle“ von *Heinrich Spoerl*.<sup>80</sup> Der dort auftretende niederrheinische Lehrer Bömmel, der seinen Schülern erklären soll, was eine Dampfmaschine ist, geht die Darstellung gleichsam „fundamental“ an. Er beginnt dafür mit der legendär gewordenen Formulierung „Also wat is en Dampfmaschin? Da stelle mer uns janz dumm.“ Dieses „Sich-dumm-stellen“<sup>81</sup> bedeutet nichts anderes, als vorurteilsfrei einen Gegenstand oder ebenso soziale, politische, wirtschaftliche usw. Verhältnisse, und so auch die Forschung, unter die Lupe zu nehmen.

Im Vordergrund steht daher zunächst die *Erkundung der Fakten*. In diesem ersten Schritt ist die Realität, sind die *sozialen Verhältnisse der Forschung* von ihren Grundlagen her zu betrachten. Denn sie müssen von der gesuchten neuen Rechtsform berücksichtigt und gefördert werden. Das „*Bömmel-Prinzip*“ bedeutet dabei, sich nicht von der Komplexität irritieren zu lassen, sondern zunächst die Einzelheiten in den Blick zu nehmen. Aus ihnen ergeben sich ihr Zusammenwirken und damit die Bedingungen ihres Funktionierens.

#### 2. Das Dyson-Prinzip

Im zweiten Schritt ist das Konzept zu entwickeln, wie das Recht – im Sinne von *Zippelius* – die zuvor analysierten sozialen Verhältnisse optimal ordnen kann. Hier kommt

77 Das Zitat wird dem Schriftsteller *Antoine de Saint-Exupery* zugeschrieben – im Internet findet man die verschiedensten Unternehmen etc., die das Zitat zu ihrem Leitspruch gewählt haben, z.B. die Ratingagentur ASSEKURATA, Jens Jannasch Business Coaching, die Seite „Gutzitiert“ etc.

78 Siehe nur den Zukunftsforscher *Matthias Horx*: Der Mythos Disruption; siehe auch oben Fn. 18. <http://www.zukunftsinstitut.de/artikel/innovation-und-neugier/der-mythos-disruption/>

79 *Zippelius*, Das Wesen des Rechts, München, 2. Aufl., 1969, S. 53 und 60. Ähnlich *Grzinotz*, wie Fn. 48, Rn. 1.

80 *Heinrich Spoerl*, Die Feuerzangenbowle, 1933, Ausgabe Piper, 5. Aufl., 2016, S. 35.

81 Die angelsächsische Variante des Bömmel-Prinzips lautet „KISS – Keep it simple, stupid“ – sie hat jedoch bei weitem nicht den Charme des alten Vorbildes; zudem ist es unhöflich, den Gesprächspartner als „stupid“ zu bezeichnen.

das „Dyson-Prinzip“ zum Zug: Der Engländer *James Dyson*<sup>82</sup> hatte sich vorgenommen, den Staubsauger neu zu erfinden: ohne die unhygienischen Staubbeutel, die mit zunehmender Füllung zu einer immer geringeren Saugleistung führen. Dafür legte er gleichsam alle bekannten Lösungen beiseite – er fing ganz von vorn an, um zur Erreichung eines bestimmten Zwecks etwas Neues zu schaffen. Dies gelang.

Entsprechend soll hier nicht im Vordergrund stehen, wie man Vorhandenes (bestehende Rechtsformen) vielleicht „zurechtbiegen“ könnte. Vielmehr ist das Ziel, ohne Nebenblick auf's Vorhandene eine neue Rechtsform zu entwickeln, deren Maß allein Wissenschaft und Forschung sind. Wenn dabei am Ende der eine oder andere Aspekt bestehenden Rechtsformen ähnlich ist oder gleicht, wäre dies ein guter Beleg, dass diese Regelung nun tatsächlich für Forschung erforderlich ist. Nicht anders war es beim Dyson-Staubsauger, der schlussendlich eine revolutionäre Technik bot, jedoch trotzdem wie andere Geräte Bürsten für den Boden benötigt und einen Griff, um ihn zu halten. Auf dem Weg dorthin gab es jedoch keine Vorfestlegungen, in seiner dann gefundenen Gestalt war er optimal für die Erfüllung seiner Aufgabe. Eine entsprechend optimale Rechtsform für Wissenschaftskooperationen zu finden, stellt wohl kein geringeres Ziel dar.

#### IV. Back to the roots – Die vier Grundfragen der Wissenschaftskooperation

In Anwendung des *Bömmel-Prinzips* ist es sinnvoll, sich auf die vier praktischen Grundfragen zu besinnen, die sich jede geplante Kooperation in der Wissenschaft stellen und beantworten muss:

*wer – was – wie – wozu (das Ziel).*

Diese vier Fragen erzwingen, die vielfältige, ja zum Teil wildwüchsige Forschungsrealität auf ihren Kern zu reduzieren. Dieser Kern ist es, der die Forschungswelt zusammenhält. Analog hierzu muss eine Rechtsform für Wissenschaftskooperationen gestaltet werden:

- Sie muss die vier Grundfragen ins Recht übersetzen.
- Sie muss dafür einen Regelungskern definieren aus nur wenigen rechtlichen „Bauteilen“, die bei *allen* Kooperationen unerlässlich sind.
- Sie muss zusätzlich in ihrem „Regelungs-Baukasten“ jedoch *dispositive* Vorschriften enthalten für die vielfältigen Zusatzvereinbarungen.

Jeder der vier Schritte „wer-was-wie-wozu“ verweist jeweils schon auf den nächsten Schritt, ist untrennbar mit ihm verbunden – und jeder dieser Schritte ist fehleranfällig.

##### 1. Wer

Der Ausgangspunkt jeder Forschungsk Kooperation ist die *Benennung der Beteiligten*. Später können, wenn dies gewollt ist, weitere Beteiligte dazukommen oder vorhandene ausscheiden. Die „Gründer“ der Kooperation müssen jedoch eindeutig feststehen.

Die erste Frage, *Wer* – wer sich an einer Forschungsk Kooperation beteiligt – verweist allerdings notwendig sogleich auf die Frage nach dem *Was*: Welche Forschung, in welchem Gebiet, soll in Angriff genommen werden. Die oben zitierten Kooperationen haben stets ein bestimmtes Forschungsfeld im Blick, seien es etwa Lungenerkrankungen, Infektionen o.ä. Aus diesem gemeinsamen Interesse folgt die Vorstellung, welcher Partner einen ergänzen, zu einem passen könnte.

Wie wichtig schon diese erste Grundüberlegung nach den richtigen Forschungspartnern ist, zeigt sich etwa an sog. Beutegemeinschaften: Außer der Vorstellung, gemeinsam größere Chancen zu haben, um etwa Fördermittel „abgreifen“ zu können, fehlt ein valides Forschungsvorhaben. Damit besteht wenig Aussicht auf Bestand oder gar bedeutsame Forschungsergebnisse. Den falschen Partner auszuwählen kann auch zum Beispiel dazu führen, dass die Verwertung einer Erfindung blockiert wird: So hat etwa ein am Weltmarkt führendes Unternehmen womöglich kein akutes Interesse, eine revolutionäre technische Fortentwicklung seines Produkts herauszubringen, weil das Unternehmen mit der bisherigen Version noch große Umsätze macht – eine Neueinführung jedoch mit hohem Aufwand verbunden ist. Die Wahl falscher Partner ist daher der erste Stolperstein für eine gelingende Kooperation.

##### 2. Was

Für jede Wissenschaftskooperation ist die genaue *Beschreibung des Vorhabens* unerlässlich. Eine unklare Beschreibung, *was* gemacht werden, in welche Richtung sich die Forschung bewegen soll, ist konfliktbehaftet. Daher gehört es zum Kernbereich der Kooperation, dieses „Was“ gemeinsam und übereinstimmend zu definieren.

Was sich nach einer Selbstverständlichkeit anhört, wird in der Realität oft genug außer Acht gelassen. Bei Start-ups<sup>83</sup> etwa ist mitunter der Drang nach vorn grö-

82 Nicht Maßstab sein sollen hier natürlich die 5.127 Versuche, die Dyson für seine Erfindung benötigte – vgl. den Bericht in FAZ v. 12.03.2012, Beruf und Chance: Der König der Fehlschläge.

ßer als der Plan, wohin – sie vertrauen darauf, das „learning by doing“ werde schon für Klarheit sorgen. Bis dahin kann jedoch viel Geld verbrannt oder das ganze Projekt gescheitert sein.

Die Frage, *was* die Partner gemeinsam machen wollen, verbindet sich alsbald mit der Frage: „Und *wie*?“. Tatsächlich ist eine der größten Gefahren bei einzelnen Kooperations-Partnern sowie bei der Kooperation insgesamt, sich zu verzetteln, vom „Was“ keine kohärente Vorstellung zu haben – und so das Ziel, das am Ende der Fragen stehende „Wozu“, aus den Augen zu verlieren.

### 3. Wie

Eine Kooperation, die sich auf einen Forschungsinhalt festgelegt hat, muss notwendig auch festlegen, *wie* sie die *Aufgaben angehen* will. Dazu mag gehören zu vereinbaren, welcher Partner für welche Teilbereiche des Projekts zuständig ist – also die Aufgabenteilung. Auch andere organisatorische Festlegungen sind zu treffen, etwa Abstimmungswege sowie Berichts- und Informationspflichten.

Das „Wie“ ist letztlich ausschlaggebend für den Erfolg der Kooperation. Unzulängliche Organisation, unklare Zuständigkeiten, mangelnde Kommunikation – es liegen viele Fußangeln auf dem Weg. Ein wesentlicher, vielleicht der wichtigste „Kalenderspruch“ lautet deshalb hier: „*Wichtig ist für Was und Wie – eine gute Strategie!*“<sup>84</sup>

Wie man eine Aufgabe in Angriff nimmt, hängt wiederum ganz wesentlich ab vom „Wozu“ – vom schlussendlichen Ziel der Kooperation. Die „gute Strategie“ ist dabei der Leitfaden zum Ziel.

### 4. Wozu

Im „Wozu“ liegt das definierte Ziel. Das übergeordnete und erstrangige Ziel jeder Forschung ist der *Wissensgewinn*. Neues Wissen gewinnen zu wollen, ist der grundlegende Unterschied zu den primär auf wirtschaftlichen Gewinn gerichteten Gesellschaftsformen.

Das Ziel „verwirklicht“ sich, es „materialisiert“ sich in Erfindungen, Patenten, Entdeckungen etc. Der Wissensgewinn kann damit (und soll meist) sekundär auch „geldwert“ sein.

Wenn

- die richtigen Partner (wer)
- das richtige Projekt (was)
- auf die richtige Weise (wie)

83 Der Verfasser konnte beruflich jahrelang in der *bm-t beteilungsmanagement thüringen gmbh* entsprechende Erfahrungen sammeln bei Auswahl - und ggfls. Begleitung der Umsetzung - hoffnungsfroher Ideen für neue Produkte und Dienstleistungen, die sich aufmachten, den Markt zu erobern.

84 Wie sehr eine gute Strategie fehlen kann, wie unbedingt erforderlich sie jedoch ist, kann der Verfasser aus eigenem Miterleben bestätigen. Dies gilt gleichermaßen für ein derzeit begleitetes Start-up im Medi-

verfolgen, ist dies die beste Gewähr, das Ziel (wozu) zu erreichen.

In der Praxis werden jedoch zu oft diese Grundvoraussetzungen – aus Eile, mangelnder Sorgfalt, Zeitdruck, aus Stress etc. – vernachlässigt. Damit werden Geld, Zeit und Initiative nutzlos vernichtet.

## V. Zur Rechtsform

Sind die Grundbedingungen der Forschung analysiert, kann ein „rechtliches Gewand“, eine Rechtsform gesucht werden, die dem Befund entspricht. Als oberste Maxime ist dafür festzuschreiben:

*Das Recht darf die Forschung nicht behindern, es soll sie fördern.*

### 1. Kongruenz von Forschung und Recht

Für die Formulierung rechtlicher Regelungen gilt der Grundsatz: „Nur wer genau weiß, was er vermitteln will, kann sich kurz und verständlich ausdrücken.“<sup>85</sup> Wie wichtig es daher ist, zunächst die Grundbedingungen der Forschung festzustellen, erhellen die sich unmittelbar aus dem elementaren „Wer-was-wie-wozu“ ergebenden Folgerungen für das Recht: Der Kern der Regelungen ist genauso zwingend wie diese vier Fragen. Und diese Regelungen müssen genauso einfach sein - und einfach formuliert sein - wie sie. Diese Regelungen sind gleichsam das Grund-Gesetz aller Wissenschaftskooperationen.

Mit steigender Komplexität der Kooperation steigen auch Komplexität und Umfang des Regelungsbedarfs – das zeigen die einschlägigen Verträge. Für die *juristische Sprache* dieser Regelungen darf dies jedoch nicht gelten. Ihre Kennzeichen müssen stattdessen sein Einfachheit, Prägnanz, Gliederung und Ordnung auf allen drei Ebenen: Wortwahl, Satzbau und Textaufbau.<sup>86</sup>

Nicht jede Kooperation benötigt jedoch jede Regelung. Das Rechtskonstrukt, das es zu bilden gilt, gleicht damit dem Bau eines Multifunktionshauses: Jede Partei will darin leben, sie hat daher einen unverzichtbaren Grundbedarf, wie Wohnfläche, Wände, Decke, Licht, Sanitäreinrichtung u.ä.; jedoch hat jede Partei darüber hinaus unterschiedliche Anforderungen, ein Atelier der Künstler, mehr Zimmer die Großfamilie, einen Fahrradkeller der Gesundheitsbewusste etc.

enbereich wie im Bereich der etablierten Forschung.

85 So das Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, 3. Aufl., Teil B, 1, 1.1 Juristische Fachsprache. Fundstelle: [http://hdr.bmj.de/page\\_b.1.html](http://hdr.bmj.de/page_b.1.html) (aufgerufen 04.11.2017).

86 Handbuch der Rechtsförmlichkeit, wie Fn. 85, Teil B, Rdnr. 53.

Um im Sinne des „Dyson-Prinzips“<sup>87</sup> im Bild zu bleiben: Ein „rechtlicher Neubau“ ist einer „Altbau-Sanierung“, um das Gebäude für Kooperationen bewohnbar zu machen, in jedem Fall vorzuziehen. Denn ein altes Haus ist nicht beliebig änderbar: Tragende Mauern sind zu beachten, gewünschte Raumgrößen sind daher oft nicht möglich, die Fassadengliederung setzt Grenzen, der Keller ist feucht... Selbst eine Grundsanierung, obwohl sie mit hohen Kosten verbunden ist, erzwingt allenthalben Kompromisse. Im Recht – und hier endet der Vergleich mit einem Bauwerk – gibt es keinen Grund, solche Kompromisse hinzunehmen etwa wegen der schönen Barockfassade.

Das Maß für das Recht ergibt sich allein aus dem zu regelnden Problem,<sup>88</sup> ihm muss es „an-gemessen“ sein.<sup>89</sup>

Das neue rechtliche Gebäude, das *Gesamtregelwerk* für Wissenschaftskooperationen, muss dementsprechend

- die vier Grundfragen der Forschung (wenn auch nicht wörtlich) *ins Recht übersetzen*,
- eine „*rechtliche Grundversorgung*“ zwingenden Rechts vorsehen,
- darüber hinaus *rechtliche* Optionen anbieten, die je nach Kooperation benötigt werden – oder nicht.

Als Lösung folgt hieraus konsequent ein „*Baukastenprinzip*“ für kleine bis zu großen, von kurzfristigen bis zu unbefristeten Kooperationen.

Es könnte indessen infrage gestellt werden, ob eine so variable Baukasten-Rechtsform „für Klein bis Groß“ überhaupt möglich sei. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, und es gibt Referenz-Projekte in anderen Bereichen. Dem rechtlichen Baukasten-System liegt dasselbe Prinzip zugrunde, wie man es zum Beispiel in der Technik findet: So kann etwa ein Kolben-Motor als Hilfsmotor mit nur einem kleinen Kolben ein Fahrrad antreiben - und als riesige Maschine mit vielen Kolben einen Öltanker. Ähnlich verhält es sich mit der neuen „eAchse“ von *Bosch*: Dieser in seiner Bauweise stets gleiche kompakte elektrische Antrieb ist skalierbar für Fahrzeuge verschiedenster Größe, vom Kleinwagen über den Transporter bis zum Sportauto.<sup>90</sup> Es spricht nichts dagegen, dieses Grundprinzip, ein solches Baukasten-System, auch im Recht zu verwenden.

87 Oben III.2.

88 „Das Problem sucht sich seine Lösung“ wäre eine andere Formulierung für das Dyson-Prinzip.

89 Dem steht nicht entgegen, dass über die Frage, ob eine neue rechtliche Regelung das neue - oder neu vermessene - Problem adäquat löst, trefflich gestritten werden kann. Auch kann dieses neue Recht nach einer Anzahl von Jahren „alt aussehen“ – wie der Verfasser es erlebt hat bei den seinerzeit ohne Vorbild neuen Gesetzesvorhaben Embryonenschutzgesetz, Gentechnikrecht,

## 2. Detailansicht – Der Regelungs-Baukasten

Die Kernaussage, das Recht dürfe die Forschung nicht behindern, ist die *Maxime* – das vorrangige Ziel des Wissensgewinns die Präambel der Kooperationsregelung.

So könnte die Präambel in einem „Gesetz zur Regelung von Wissenschaftskooperationen“ zum Beispiel lauten:

„§1 *Präambel*: Das vorrangige Ziel jeder Wissenschaftskooperation ist der Wissensgewinn. Alle Vereinbarungen, Regelungen und Maßnahmen der Kooperationspartner sind auf dieses Ziel auszurichten. Dies schließt die Vereinbarung weiterer Ziele nicht aus.“

Stets unter Beachtung dieses Vorspruchs müssten sodann die konkreten Gesetzesregelungen folgen und die einzelnen Schritte der Forschung mit dem Recht in Deckung bringen.

### a) Übersetzung der Forschungsschritte in Regelungskreise

Aus den vier Grund-Schritten der Forschung ergibt sich für deren Regelung ebenfalls eine Reduktion aufs Wesentliche, auf den Kern dessen, „was Recht sein soll“. Die Kongruenz zwischen Recht und Forschung bedeutet jedoch nicht, dass in einem „Gesetz zur Regelung von Wissenschaftskooperationen“ den vier Forschungsschritten einfach analog vier Regelungen gegenüberstünden. Wesentlich ist vielmehr, dass diese vier Schritte im Recht angemessen und zutreffend *abgebildet* sind. Ein Gesetz, dass die Realität der Forschung ignoriert, hätte kaum Aussicht, befolgt zu werden.<sup>91</sup> Andererseits kann es auch nicht lediglich „die Wirklichkeit abschreiben“. Ein Gesetz muss vielmehr zusätzlich allgemeinen rechtlichen Kategorien gerecht werden. So ist beispielsweise *Haftung* keine grundlegende Kategorie der Forschung, sehr wohl aber ein ganz wesentliches Element des Lebens in einer Gesellschaft, die die Unverletzlichkeit von Rechtsgütern schützen muss.

Bei dieser „Übersetzung“ ins Recht finden sich die Forschungsschritte inkorporiert *in drei Regelungskreise*. Diese drei Bereiche sind:

ähnlich beim SED-Unrechtsbereinigungsrecht.

90 Bosch Mobility Solutions: Auf der Überholspur: Bosch verhilft der Elektromobilität zum schnellen Durchbruch <http://www.bosch-mobility-solutions.de/de/highlights/antriebssysteme-und-elektrifizierte-mobilität/elektromobilität/> (aufgerufen am 29.12.2017); siehe auch Preuß, FAZ v. 23/08/2017: Bosch rollt die Autobrache mit neuem Elektroantrieb auf; WELT N24 – PS WELT v. 31.08.2017: Bosch E-Achse.

91 Siehe *Zippelius*, wie Fn. 79, S. 60.

- *Wissensgewinn* (hier sind „wer“ und „wozu“ zu finden, die Teilnehmer und ihr Ziel)
- *gute wissenschaftliche Governance* (ihr zentraler Inhalt ist das „Was“ und „Wie“; hierher zählen Forschungsbereich, Aufteilung der Beiträge und Zusammenarbeit)
- *Schutz Dritter, Transparenz* (dies betrifft die oben angesprochenen Fragen der Haftung).

#### b) Regelungsbausteine im Angebot

Für alle drei Bereiche sind, je nach Umfang und Bedarf der Kooperation, im „Baukasten“ weitere *rechtlich vorformulierte Regelungen* vorrätig zu halten, etwa:

- *Wissensgewinn*: 1) eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. Rechtsfähigkeit; 2) Eigentum an Vermögen und Finanzmitteln; 3) Zuordnung von Ergebnissen der Forschung; 4) Nutzung der Ergebnisse durch die Kooperation und ihre Träger; 5) Arbeitgeber- und Dienstherreneigenschaft; 6) Augenhöhe mit den Trägereinrichtungen; ... etc.
- *Gute wissenschaftliche Governance*:<sup>92</sup> 1) Leitung der Kooperation durch Wissenschaftler (dies dokumentiert das vorrangige Ziel des Wissensgewinns); 2) Leitung zugleich Repräsentanten der Trägereinrichtungen; 3) Kaufmännischer Vorstand; 4) Trägerversammlung für Grundentscheidungen und Entgegennahme Jahresbericht (vergleichbar einer Mitgliederversammlung); 5) Wissenschaftlicher Beirat, keine Entscheidungskompetenz; 6) Forscherversammlung zum Schutz ihrer Rechte gem. Artikel 5 Abs. 3 GG; ...etc.<sup>93</sup>
- *Schutz Dritter, Transparenz*: 1) Haftung beschränkt, wie Partnerschaftsgesellschaft mbH; 2) Haftpflichtversicherung zur Absicherung Dritter; 3) Freistellung der Forscher von persönlicher Haftung (unmittelbar oder entspr. § 839 BGB/Artikel 34 GG); ...etc.

In einem weiteren „Baukasten-Segment“ sind etwa dispositive Regelungen vorzusehen für:

- Organisationsvereinbarung
- Vereinbarung zum Sprecher der Kooperation
- Beitragsvereinbarung
- Publikationsvereinbarung
- Vereinbarung zur Vereinheitlichung der IT-Struktur

92 Zu den Grundtatbeständen der Governance vgl. v. Werder, in: Hommelhoff/Hobt/v. Werder, Handbuch Corporate Governance, 2003, S. 3 ff.

93 Zu einzelnen Fragen der Governance-Strukturen bei Wissenschaftskooperationen – Leitung, Trägerversammlung, Überwachung und Begleitung, Forscherversammlung und Ablauforga-

- Verteilung eingeworbener Drittmittel
- ... etc.

Es bleibt den Teilnehmern der Kooperation unbenommen, sich statt der im Gesetz enthaltenen dispositiven Regelungen zu bedienen, eigene Vereinbarungen zu entwerfen. Stets wird jedoch gegenüber der gesetzlich vorgeschlagenen Regelung abzuwägen sein, ob es sich lohnt, für das eigene Konstrukt Zeit und Geld aufzuwenden und die dafür stets fehlende Rechtssicherheit in Kauf zu nehmen.

Alles in Allem: Regelungen, die ihren Sinn nur „mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben“ erschließen,<sup>94</sup> können Forschung und Recht nicht zusammenführen. Der Anspruch ist stattdessen, die gesetzlichen Vorschriften sprachlich richtig und möglichst für jeden verständlich zu fassen.<sup>95</sup>

#### VI. Fazit und Ausblick

Wissenschaftskooperationen bewegen sich heute, je nach Blickwinkel, im rechtsfreien oder im rechtlich überfüllten Raum: rechtsfrei, weil das vorhandene Recht keine spezifische Regelung für solche Kooperationen vorsieht; überfüllt, weil die Kooperationen herumirren zwischen vielerlei Gestaltungsmöglichkeiten, von denen jedoch keine zu ihrem spezifischen Inhalt passt.

Das hier – in Ansätzen – beschriebene Projekt einer „eigenen Rechtsform für Wissenschaftskooperationen“ will Abhilfe schaffen. Es legt die elementaren Schritte, wie Wissenschaft und Forschung vorgehen, zugrunde. Denn das Recht muss seinem Gegenstand angemessen, an dessen Maß gemessen und ausgerichtet sein.

Die oberste Maxime der Regelung von Wissenschaftskooperationen ist: Das Recht darf die Wissenschaft nicht behindern, es soll sie fördern. *Zwingendes* Recht kommt daher nur dort in Betracht, wo es die sachnotwendig zwingenden vier Schritte „wer-was-wie-wozu“ nachvollzieht, die jede Wissenschaft und Forschung gehen muss.

Darüber hinaus ist *zwingendes* Recht nur dort notwendig, wo es der Schutz Dritter erfordert, insbesondere bei der Frage der *Haftung*. Denn die Freiheit von Wissenschaft und Forschung, findet ihre Grenze an den fundamentalen Rechtsgütern anderer, wie Leben, Gesundheit und Eigentum.

nisation – siehe Eberbach/Hommelhoff/Lappe, wie Fn. 36, OdW 2017, 1, 5 ff.

94 Österreichisches Verfassungsgericht, zitiert vom Bundesfinanzhof im Vorlagebeschluss vom 06.09.2006 – XI R 26/04, vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, wie Fn. 85, Rn. 54 (mit Fn. 20).

95 Handbuch der Rechtsförmlichkeit, wie Fn. 85, Rn. 54.

Jenseits dieser Grundlagen ist das die Wissenschaftsfreiheit am besten fördernde Rechtsmodell ein „Regelungs-Baukasten“. Er enthält neben den wenigen zwingenden Vorschriften Rechts-Bausteine zur freibleibenden Verwendung durch die Kooperationen.

Diese Rechtsform für Wissenschaftskooperationen erfüllt drei wesentliche Bedingungen:

- Sie dient der Forschung, indem sie den *Wissensgewinn* fördert.
- Das Baukasten-System ermöglicht eine *einfache Handhabung*.
- Sie bietet durch ein eigenes Gesetz *Rechtssicherheit*.

Die Arbeitsgruppe „*Rechtsformalternativen de lege ferenda*“<sup>96</sup> wirbt bisher für dieses Projekt mit Fachgesprächen, der Vorstellung bei den großen Wissenschaftsorganisationen, Veröffentlichungen, Gesprächen mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie dem Symposium vom

5./6. Oktober 2017 in Berlin. Weitere Aktivitäten werden folgen. Das Ziel ist, den Gesetzgeber für das Projekt einer eigenen Rechtsform für Wissenschaftskooperationen zu gewinnen. Gemäß dem Auftrag aus Artikel 5 Abs. 3 GG fördert die Politik Wissenschaft und Forschung. Fördermittel für die mühsame Konstruktion von Kooperationsverträge zu verschwenden, passt dazu nicht. Die bessere Alternative ist die vorgeschlagene eigene Rechtsform für Wissenschaftskooperationen.

Wolfram Eberbach, Ministerialdirigent a.D., war Honorarprofessor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Abt.-Leiter in Thüringen in den Ministerien für Justiz, für Finanzen und zuletzt für die Bereiche Hochschulen, Wissenschaft und Forschung im Thüringer Kultusministerium sowie Kuratoriumsvorsitzender von drei Forschungseinrichtungen.

96 Siehe oben Fn. 3.

